

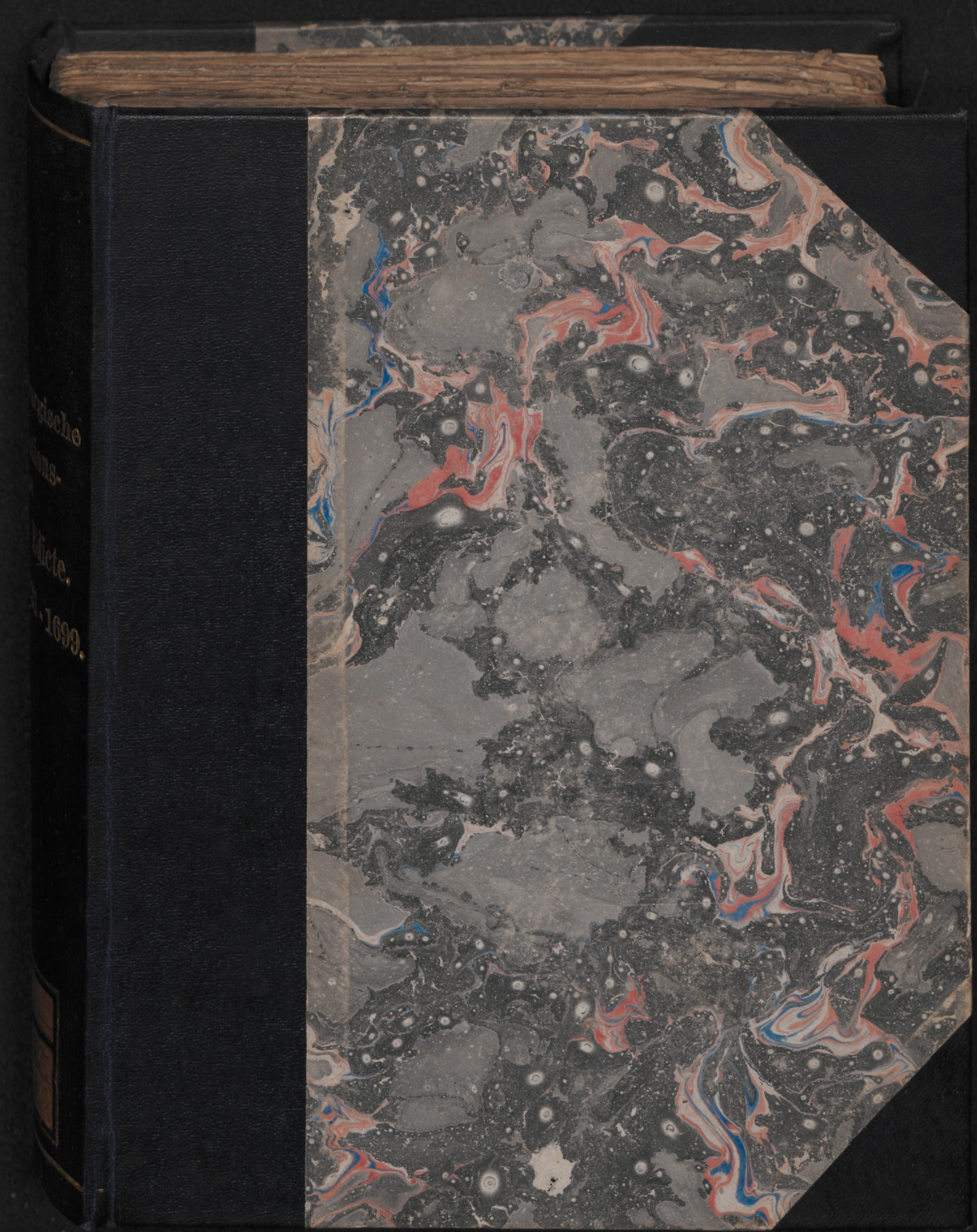
Contribution-Edict. Gegeben zu Güstrow/ Den 7. Octobr. Anno 1696

Gustrow: Lembke, 1696

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756278910>

Druck Freier  Zugang





gische
ms.
liche.
1699.

MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



CONTRIBUTION- EDICT.

Begeben zu Büstrow/

Den 7. Octobr.

ANNO 1696.



WILHELMUS

Gedruckt durch Johann Lemken/ 1696.



CONTRIBUTION

EDICT

Begeben in Bückeborn

Am 7. Junii

Anno 1686

Geordnet durch den Rat

der Stadt Bückeborn

Geordnet durch den Rat

der Stadt Bückeborn



DS wird allen und jeden Fürstl. Haupt-
und Ampt-Leuten/ Verwaltern/ Küchen-
meistern/ auch denen von der Ritterschafft/
Bürgermeistern/ Richtern und Rächten in
den Städten/ und sonderlich allen dieses
Mecklenburg-Güstrowischen Herzogthums
Eingessenen Geist- und Weltlichen Stan-
des hiemit zu vernehmen geben.

Nach die Röm. Kayserl. Mayst.
Unser allerselts allergnädigster Kayser und Herr das
bey annoch anhaltender Kriegs Unruhe im Reiche auff
dieses nunmehr zu ende lauffende Jahr auß diesem
Herzogthum erforderete Matricular-Reichs-Contin-
gent von 200. Röm. Monathen abermahl respectivè an Chur-
Brandenburg und das Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg
assigniret, und man zwar gerne gesehen hätte/ daß deswegen zu
haltung eines allgemeinen Land-Tages wehre zu gelangen gewe-
sen/ solches aber sich vor diesesmahl nicht hat wollen thun lassen
sondern man gemüßiget worden die Hrn. Land-Rächte und De-
putirte auß den Aemptern anhero zu convociren, auch darauff
de-

den erschienenen Deputirten die Nothdurfft so wohl wegen dieser Steuer als anderer Sachen halber vorgesteller / und die von ihnen gebetene Dilation, umb davon dem communi Corpori der Ritter- und Landschafft zu referiren, und ders Erklärhng darüber einzubringen / bis auff den 25. Sept. eingeräumet / inmittelst auch zwar gemelte Ritter- und Landschafft eingekommen / aber nur anstat der versprochenen schließlichen Erklärung umb haltung eines allgemeinen Land-Tages angesuchet / jedennoch die Collectir- und auffbringung der benötigten Gelder wegen Kürze der Zeit und anderer Umstände keinen längern Verzug leidet / inmassen von denen in der Kayserl. Assignation bestimmten zweyen Terminen der eine schon längst verlossen / und der andere mit außgang dieses Monats zu ende läufft: Als hat die Nothdurfft erfordert / die assignirte Anlags Summe mittelst nochmaliger beybehaltung des einige Jahre her gebrauchten interimis-modi contribuendi, jedoch citra consequentiam & præjudicium, und mit reservirung übriger befugniß durch gegenwärtiges Edict aufzuschreiben.

Und haben solchem nach die von Adel und andere Land-Begüterte / für dießmahl von ihren eigenen Gütern und Vorwerken / so sie selbst im Gebrauch haben / und administriren, oder durch ihre Schreiber administriren lassen / nach der Aufsatth / davon in diesem 1696sten Jahr der Einschitt gewesen / die Collecte mittelst Zahlung von jedem Wispel hartes Korn 3. Gulden 20. Schilling / vom Wispel weiches Korn aber 1. Gulden 12. Schilling nach Pärchimer Maas gerechnet / abzutragen und zu entrichten.

Wann aber einer von Adel sein Guth andern verpensioniret / oder von einem andern eins in Pension hat / so wird Kopfsteuer und Vieh-Schatz gegeben / und in diesen Fällen nicht nach der Aufsaat gesteuert; Wie dann auch die jenigen Edelleute und Landbegüterte / welche eigene Schaaffe haben / dabey ein Kost-Knecht gehalten wird / von dem Fünfftentheil den Vieh-Schatz

Schatz erlegen müssen / ob sie schon im übrigen nach der Aufsatz
steuern.

Zu fernerer und völliger herbeybringung dieser Anlage nun/
ist weiter nöthig / daß die in dem Edicto vom 26. Septembr.
Anno 1688. gemachte vier Classes, respectu des Kopff-Geldes/
und Vieh-Schatzes / wie auch was wegen der Nahrung und
Handlung gesetzet / observiret und herbey getragen werde / je-
doch in der Maasse / wie in beygefügeten Schemate und Nach-
richt begriffen / darnach sich alle Contribuents zu richten ha-
ben. Die pensionarien aber so 100. Rthlr. Pension oder noch
drunter geben / werden hiemit in Tertiam Classen, und die 200.
Rthlr. oder darunter geben / in Secundam Classen versetzt / die
aber über 200. Rthlr. Pension geben / bleiben in der ersten Classe
oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beampte und ande-
re Adelige pensionarii an Eydes staat ihre Specificationes un-
schreiben / das sie die Kopffsteuer Edict-mässig nach proportion
ihrer Pension entrichtet.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Malts
Parchimer Maas / so von dem 1. Decembr. zur Mühlen ge-
bracht wird / 3. Schill. Accise gegeben / und von denen verord-
neten Einnehmern / ohn unterschleiff und connivirung einge-
hen und gelieffert werden. Weil auch einige von Adel und
Landbegüterte / des Brau- und Krug-Wesens sich gebrauchen / so
ist billig / das dieselbe auch die Malts-Accise denen Städten gleich
auff dießmahl / vermittelt einer richtigen Specification an Ey-
des-staat erlegen / und soll derjenige / welcher nicht richtig ange-
geben / arbitrariè bestrafft werden.

Wann auch allem Ansehen nach / der modus nach der Ein-
oder Aufsatz vielen unterschleiff unterworfen / und das Publi-
cum dadurch leichtlich verkürzet werden dürffte / wann nicht al-
les völlig specificiret, oder der Grund-Herren eigenes von der
Unterthanen Vieh nicht richtig separiret werden sollte! So sol-
len

len die von Adel und andere Gutts Herren ihr gesamptes Groß und kleines Vieh / Schaaff und Innnen denen Specificationen ohne Beysetzung des Geldes / mit inleriren, und zu dem Ende solchen Verzeichnüssen eingenhändig die Unterschrift mit folgenden Worten hinzu thun;

Daß in vorher geschriebener Specification ich meine Aufsaat richtig verzeichner / auch von meiner Bauern / Schäffers und anderer Leute Vieh / das allergeringste Haupt nicht unter mein eigenes ange-setzt / oder vermischet habe / solches bekenne ich an Eydes Staat / bey meinem Christlichen Gewissen und redlichen wahren Worten.

Würde dennoch jemand so vermessen seyn / und von der Einsaat etwas verschweigen / soll derselbe vor jeden Wispel harten und weichen Kornes / oder was darunter verkehlet wird / XX. Rthlr. da aber ein mehreres aufgelassen / die gedoppelte Straffe mit XL. Rthlr. erlegen.

Würde auch der Gutts-Herr einig frembdes Vieh unter den Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen / soll Er von einem jedem Haupt grosses Vieh X. Rthlr. und von kleinen IV. Rthlr. Straffe erlegen / mit vorbehalt noch schwerer animadversion nach Befundung und Beschaffenheit des Verbrechenes. Es soll auch dem Eigenthümer / das solcher Gestalt verstecktes Vieh so fort abgenommen / und auffnegst gelegene Fürstl. Meyer-Höfe getrieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfals so woll die Beambten / als die Städte ihre Specificationes, umb Edict mäßig zu steuern / nichts zu unterschlagen / noch Partheylich zu dispensiren, an Eydes Staat in obgesetzten formalibus unterschreiben / und da
die

Die Subscriptiones nicht dergestalt eingerichtet / sollen die Specificationes von den Einnehmern zu Rostock nicht angenommen werden. So aber hierunter eine Partheyligkeit und unterschleiff befunden wird / sollen so wohl Einnehmer als Burgermeister und Raht / welche darin mit gehelet / wie auch die Contribuentsen, nicht weniger derer Nachbahren / so den Unterschleiff mitbefodert / ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestrafft werden.

Schließlich wird reserviret / wann wieder verhoffen obgesetzter massen / das intendirte quantum nicht völlig einkommen würde / das / was daran mangelt / als dann ohne publicirung eines fernern Edicts, auch eingefodert werden solle.

Wird demnach hiemit ernstlich befohlen / das ein jeder Contribuenc denen zum Creysß-Rasten in Rostock bestellten Einnehmern / innerhalb 14. Tagen die obbeschriebener massen ersoderte Specification seiner ganzen Contribution in duplo, und zu foderst auch ohne Geld einliefern und gegen bevorstehenden Martini die Steure an harter und grober gangbarer Münze / als die neuen Churbrandenb. und Lüneburgischen zweymarckstück für voll bahr erlegen / solches auch sub pœna paratissimæ executionis nicht anders halten solle.

Und als auch wieder die Executores Klage geführt wird / das sie in exigirung Ihrer Execution Gebühr excediren, so sollen sie das für ihre Pferde ihnen vermachte Futter nicht weiter extendiren, als auff ein jedes Pferd so wohl Ihre / als auch auff die Ihnen contra morosos zur execution mitgegebene / einen Tag und Nacht 1. viertel Haben oder einhalb viertel Gersten Parchims. Maass und nebst der Speisung täglich an Gelde 8. Schill. und sollen die Executores von denen Ortern / wo sie nicht selbst gegenwärtig sind / oder exequiren, auff ihre Persohn / kein Execution

tion Gebühr fordern / noch die Contribuentea duplici onere für
sich und ihre zugeordnete zugleich / auffer special concession, be-
legen. Auch soll die Executions Gebühr nicht ehe / als von dem
Tage da die Executores oder zugeordnete bey denen restirenden
Contribuente anlangen / und wirklich sich auff halten / ange-
rechnet werden.

Damit nun dieser Verordnung in gesetzten Termino ohnei-
nige Seumnus und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbahr-
lich gelebet und nachgesehen werden möge; So hat man dieselbe
durch diß offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft pub-
liciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsamst zu richten / und für
Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall der
Seumnus und gebrauchten unterschleiffs nicht ausbleibet / vor-
zusehen wissen wird. Urkundlich unter dem von Ihr. Kay-
serl. Mayest. zur Provisional Regierung des Herzogthums
Mecklenburg Güstrow verordnetem Sigillo gegeben
den 7. Octobr. Anno 1696.

S C H E M A

Wie ein jeder zu steuren hat nach dem
EDICT de dato Süstrow den 7. Octobr,
ANNO 1696.

Kopffgeld.

I. Nach der ersten Classe.

Der Mann 11. Gulden / die Frau 5. Gulden 12. Sch. Das
Kind 3. Gulden 16. Sch.

II. Nach der andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6. Sch. Die Frau 3. Gulden 3. Sch.
Das Kind 2. Gulden 2. Sch.

III. Nach der dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. Sch. Die Frau 2. Gulden 18. Sch.
Das Kind 1. Gulden 18. Sch.

Noch in selbiger Classe von Perlensticker ansehend.

Der Mann 3. Gulden 18. Sch. Die Frau 1. Gulden 21. Sch.
Das Kind 1. Gulden 4. Sch.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18. Sch. Die Frau 1. Gulden 9. Sch.
Des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie auch die
Knechte / jeder 1. Gulden 9. Sch.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die
Schäffer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauens jede
Persohn 16. Sch.

IV. Nach der vierten Classe.

Der Mann 3. Gulden. Die Frau 1. Gulden 12. Schill.
Das Kind 1. Gulden.

Noch in selbiger Classe nach dem andern 5.

Der Mann 2. Gulden 9. Sch. Die Frau 1. Gulden 4. Sch. 6. Pf.
Das Kind 10. Sch.

Aber:

Abermahl in selbiger Classe nach dem dritten 5.

Der Mann 2. Gulden 9. s. Die Frau 1. Gulden 4. s.
6. Pf. das Kind 20. s. Die Handwercks Gesellen / die Lein-
weber Knäbhen in den Städten und auff dem Lande / jeder
20. s.

Die also genandte Holländer / wann sie 30. Kühe und dar-
über in Pacht haben / so gibt der Mann 2. Gulden die Frau 1.
Gulden / das Kind 16. s. die aber so von 20. bis 30. Kühe haben /
geben den dritten Theil / und die so unter 20. haben / den halben
Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht unterthan seyn.

Der Mann 2. Gulden 12. s. 9. Pf. Die Frau 1. Gulden
6. s. das Kind 20. s. vom Scheffel hart Korn 10. s. vom
Scheffel weich Korn 5. s. Die in den Städten auff ihre
Hand liegende Mann und Weibs-Persohnen Knechte oder Mäg-
de / die Manns-Persohnen 4. Gulden / die Frauens-Persohn
3. Gulden.

Die Einlieger / so umb Geld dröschten / und zu anderer
Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 6. Gulden 18. s. die Frau 3. Gulden 9. s. das
Kind 2. Gulden 6. s.

Die Dröschter.

Der Mann 2. Gulden 12. s. 9. Pf. die Frau 1. Gulden 6. s.
das Kind 20. s. Die Dröschter also gewisse
Hoff-Scheunen auff dem Lande haben / und gewöhnliche Einlie-
ger Dienste thun / geben den Bauern gleich.

Alle Bauersleute und Hirten insgemeine / unter Fürstl.
Aembtern / Adlichen Sizen / und sonstigen Geist- und Welt-
lichen ohn unterschied.

Der Mann 1. Gulden 6. s. Die Frau 15. s. das Kind 10. s.
der Knecht 16. 6. Pf. die Magd 7. s. Handwerck- und Dienst-
Jungen 7. s. Knecht Weiber 7. s.

Von

Von der Auffacht.

Die Ritter Sitze / so nicht verpensioniert seyn / von jeden
Wispel Barchimer Maas hart Korn 3. Gulden 20. s. vor jeder
Wispel weiches Korn nach selbiger Maas 1. Gulden 22. s.

Viehe Schatz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthü-
mern / imgleichen von den Adlichen Höffen und pertinen-
rien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. s. / vor ein Haupt-
Rindviehe über Jährig 13. s. vor jedem Basel-Schwein / so zu
Basel bleibet oder in der Mast getrieben 2. s. Säugende Fär-
ckel aufgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. s. 6. Pf. vom
Hoicken 3. s. 3. Pf. vor ein Stock Immen 7. s. vor jedem
Schaaff / Hamel oder Lamb / ohn unterscheid / Gemenge / halb
oder Butenviehe / nach oder über der Ordnung 3. s.

An den Ohrten / da in diesem Jahr sich Mast findet / wird
vor jedes Schwein gegeben 2. s.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administriren /
eigene Schaffe haben / und Kost Knechte dabey halten / von dem
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaff 3. s.

Die Schäffer geben den Vieh Schatz andern im Lande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städten und
auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferen gepachtet / ü-
ber voriges / von jeden hundert Schaffen 20. s.

Die Eintleger von ihrem Verdienst Mannes und Weibes
Verfohnen / jede 1. Gulden 18. s.

Bom

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahn / Gewandschnitt / Wolle / Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen-Handel / von jedem Handel 12. Gulden Jedoch nach eines jeden Handels gelegenheit und bewandniß also / das / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-Pflicht eine moderation hiebey geschehe. Die Mülheren Nahrung treiben 7. Gulden / worunter auch Hoff-und andere bey denen Collegijs bestellte bediente / welche Mülheren treiben / mitbe-griffen.

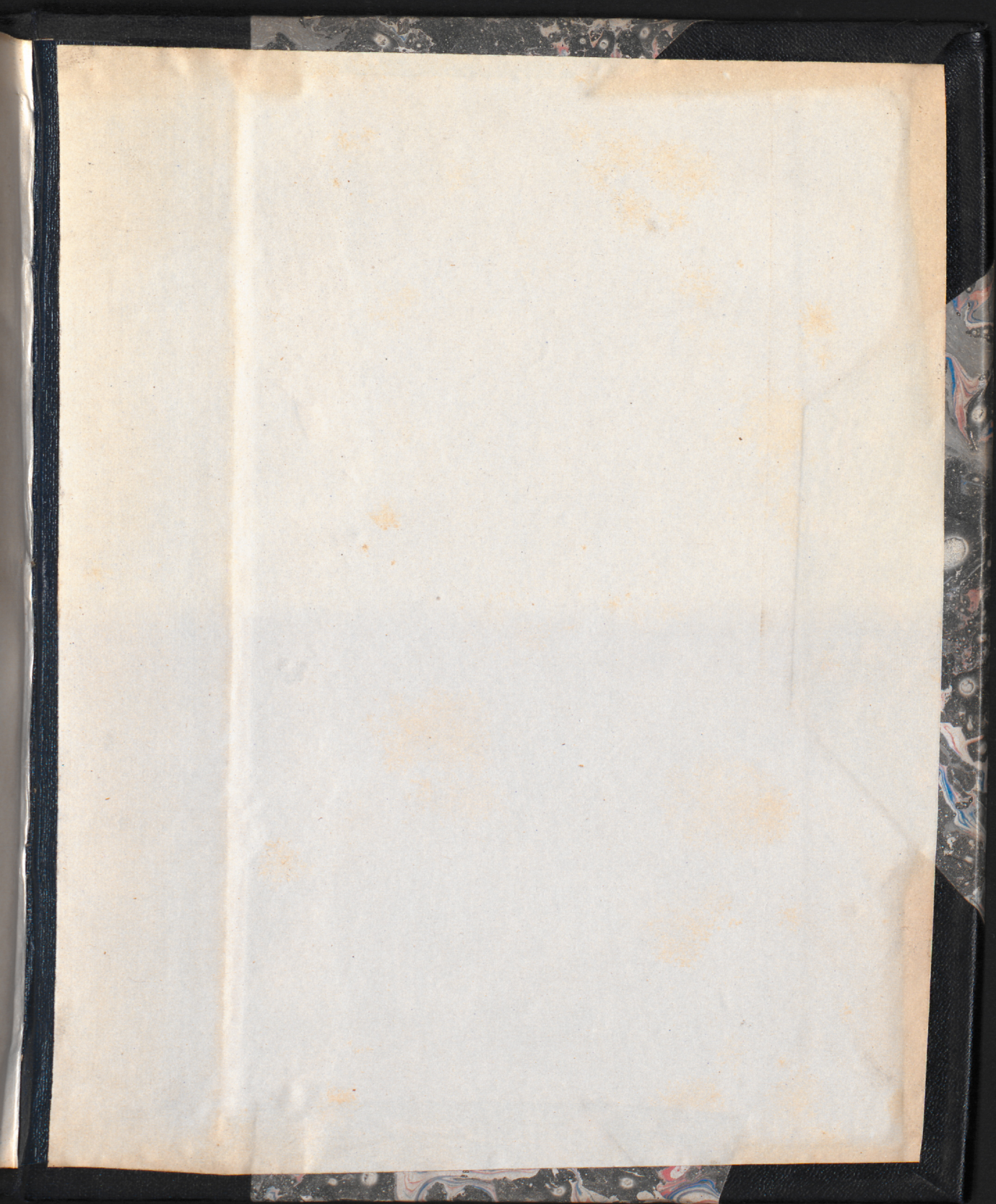
Von Handwerckern.

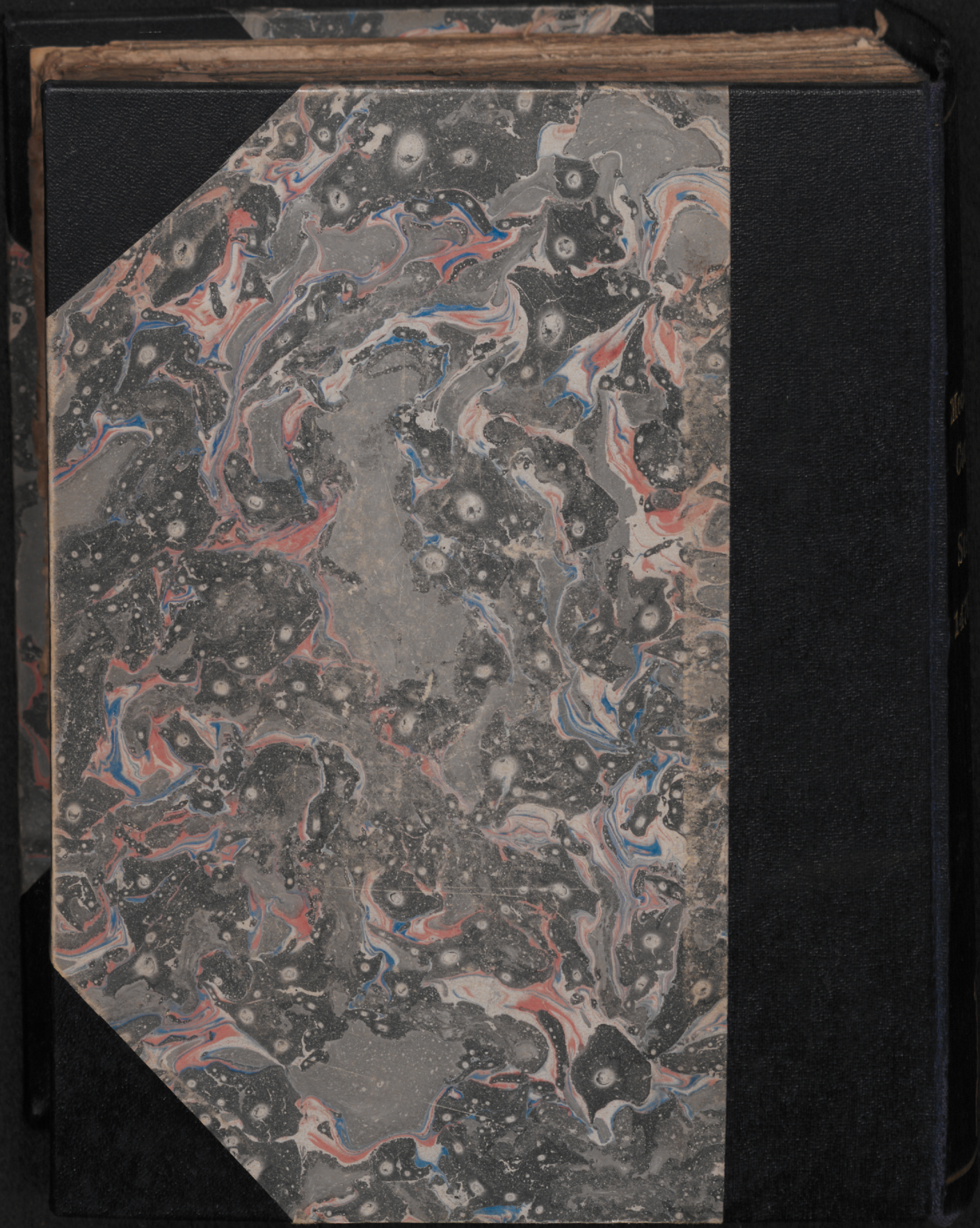
Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 3. Gulden 12. Schilling. Nach der Vierdten Ordnung / die Küster und Bauerleute auff dem Lande / so Krügeren und Handwercke dabey treiben geben dafür 1. Gulden 18. Schilling. Die Glasmeister von jeder Hütte 30. Gulden. Die Glas-Hütten Knechte 1. Gulden.

An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Parchimer Maas 3. Schilling. Von einer Brandweins Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine Tonne haltende / 9. Gulden / und nach proportion der Blase min-oder mehr. Von einer Grütz-Queren 2. Gulden 12. Schilling. Von einer Tonne außländisch Bier 7. Schilling.







Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adlichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. fl. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. fl. vor jedes Wasel-Sch
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. fl. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. fl. 6. S
cken 3. fl. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. fl. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. fl.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden.

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. fl.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. fl.

